

Inna Friedland, Wolf Ortiz-Müller, Steffen Lau

Stalking – Zwischen Strafrechtsverletzung und Psychopathologie – ein verstehender Ansatz

Zusammenfassung

Der vorliegende Artikel gibt einen Überblick über gesetzliche Grundlagen des Straftatbestands Stalking, die Novellierung des „Stalkingparagrafen“ § 238 StGB und die bisherige Strafverfolgungspraxis. Probleme bei Definition und Erfassung von Stalking und das psychologische Konzept des Problemverhaltens werden vorgestellt. Anschließend erfolgt einen Überblick über Prävalenz, Demographie und Typologien. Risikoanalyse und Bedrohungsmanagement sind Bestandteile eines interdisziplinären Vorgehens, um die Sicherheit der Betroffenen einzuschätzen und zu erhöhen. Darauf basierende Täterinterventionen bezwecken, Stalkingverhalten zu unterbinden. Ein verstehender Ansatz zielt darauf ab, mit Stalker*innen die fremdschädigende Kompensation der eigenen Kränkung zu erarbeiten, um adäquatere Umgangsweisen mit Zurückweisung zu erlernen. In der forensischen Praxis ist häufig die Frage einer Einschränkung der Schuldfähigkeit zu beantworten. Diese Problematik wird anhand eines Fallbeispiels erläutert.

Schlüsselwörter: Stalking, Nachstellungsgesetz § 238 StGB, Prävalenz, Stalkingtypologie, Risikoanalyse, Bedrohungsmanagement, Täterintervention, forensische Psychiatrie, Schuldfähigkeit.

Abstract

The present article provides an overview regarding the legal ground of stalking as a criminal offense, the amendment of the “stalking paragraph” § 238 StGB and the hitherto existing criminal prosecution practices. Problematic questions concerning the definition and documentation of stalking and the underlying psychological concept of problem behavior are addressed. Subsequently, an overview of prevalence, demography and typologies of stalking is given. Risk assessment and management are discussed as parts of an interdisciplinary approach to assess and increase victim safety. At the same time, offender intervention practices are designed to reduce stalking behavior. As part of an understanding approach towards offenders, they are helped to come to think of their behavior as overcompensation based on subjective hurt which, as a result, is harmful to their victims. The aim is to learn more adequate approaches of coping with

DOI: 10.5771/2365-1083-2018-1-68

rejection. Forensic practice often addresses the question of limitation of criminal responsibility. A case study shows how such a process might look when assessing the possible limitations of the criminal responsibility and guilt (insanity defense) of a stalker.

Keywords: stalking, stalking law § 238 Criminal Code, prevalence, stalking typology, risk assessment, threat management, offender intervention, forensic psychiatry, criminal responsibility.

1 Gesetzliche Grundlagen und Strafverfolgungspraxis

Gesetz 2007 bis 9.3.2017	Gesetz ab 10.3.2017
(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist , deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich
1. seine räumliche Nähe aufsucht	1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,	2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, Kontakt mit diesem aufzunehmen,	3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst, oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder	4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt	5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt
und dadurch <i>seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt</i> , wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	

(Hervorhebungen fett und kursiv durch die Verfasser)

Der Straftatbestand der Nachstellung, § 238 StGB, ist vom Deutschen Bundestag im März 2017 novelliert worden. Die wichtigste Änderung stellt die Umwandlung vom sog. *Erfolgsdelikt* zu einem *Eignungsdelikt* dar. Kritische Stimmen aus der Strafrechtspraxis, aber auch Öffentlichkeitskampagnen von engagierten Betroffenen und Opferhilfeeinrichtungen sorgten zum zehnjährigen Bestehen des 2007 erlassenen Gesetzes für einen politischen Druck, einen besseren Opferschutz zu gewährleisten. Im Vorlauf waren die Verurteilungsraten von Strafanzeigen nach § 238 StGB auf 1-2% gesunken.

Vor der Aufnahme des Straftatbestands „Nachstellung“ ins StGB im Jahr 2007 hatten Betroffene von Stalking lediglich zivilrechtlich über das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) die Möglichkeit, etwaige Schutzansprüche durchzusetzen. Strafrechtlich wurde nur im Falle der Erfüllung anderer Straftatbestände (wie z.B. Körperverletzung oder Sachbeschädigung) vorgegangen. Mit dem § 238 StGB ging die Hoffnung einher, dass ein früheres Eingreifen des Strafrechts in das Stalkinggeschehen schwerwiegende gewalthaltige Konsequenzen von Stalking-Handlungen verhindern könne (BT-Drs. 16/1030). In der Praxis erlangten diese Maßnahmen jedoch keine Bedeutung (Fünfsinn & Frenkler, 2017). Die Anzahl der Strafanzeigen und Verurteilungen nach § 238 StGB war seit 2008 durchgängig rückläufig (siehe Tabelle 1). Ein Großteil der Verfahren wurde nach Opportunitätsvorschriften (geringe Schuld, anderweitige schwerwiegendere Tatvorwürfe) eingestellt. Oft wurde auf den Privatklageweg verwiesen. Laut Fünfsinn und Frenkler (2017) wiesen Berichte der hessischen Staatsanwaltschaft jedoch darauf hin, dass die überwiegende Anzahl der Strafanzeigen nach § 238 StGB den entsprechenden Straftatbestand nicht erfüllten. Andere Straftatbestände, wie etwa Beleidigung oder Bedrohung seien eher erfüllt worden.

§ 238 StGB	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Erfasste Fälle Bund	29.273	28.536	26.848	25.038	24.592	23.831	21.857	19.704
Rückgang gegenüber Vorjahr in %		-2,5%	-5,9%	-6,7%	-1,8%	-3,1%	-8,3%	-9,9%
<i>Quelle: PKS</i>								
Verurteilte	505	561	414	357	303	230	203	
Freiheitsstrafen	100	158	123	101	115	87	77	
Geldstrafen	380	383	273	256	188	143	126	
<i>Quelle: Strafverfolgungsstatistik</i>								

Tabelle 1: Strafanzeigen und Verurteilungen nach § 238 StGB in den Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes.

2 Definitionen und Konzepte

Die Definition von Stalking variiert je nach Kontext. Es existiert keine einheitliche, universell akzeptierte Konzeptualisierung (Langhinrichsen-Rohling, 2012). Die o. g. juristische Definition unterscheidet sich von einer Definition auf der Verhaltensebene, diese wiederum von einer innerpsychischen oder interaktionellen Definition, die die zwischenmenschliche Beziehung von Stalker*in und betroffener Person beschreibt.

Die Definition von McEwan, Strand, MacKenzie und James (2017) umfasst sowohl die Verhaltensebene, als auch die innerpsychische Reaktion des Opfers:

Stalking ist ein Muster wiederholten intrusiven Verhaltens, durch welches ein Individuum sich auf eine Art und Weise in das Leben einer anderen Person drängt, die Beklemmung und Angst auslöst.

Die Definition von Hoffmann (2006) umschreibt die Handlungsebene und die innerpsychische Dynamik der Stalker*innen:

Wiederholte Handlungen von Verfolgung, Belästigung oder Kontaktaufnahmen, die auf der darunterliegenden psychischen Ebene von einer emotionalen Fixiertheit begleitet werden.

Die erwähnte emotionale Fixiertheit kann hierbei sowohl negativ als auch positiv konnotiert sein. Die aktive Bedrohung des Opfers ist nicht unbedingt (intendierter) Teil der Stalkingdynamik. Aufgrund der Einengung des inneren Fokus auf die betroffene Person erscheint es den Nachstellenden oft selbst nicht ohne weiteres als möglich, ihr Verhalten zu beenden.

Ein wichtiger Aspekt auf der innerpsychischen Ebene ist die Ich-Syntonie des Stalkingverhaltens. Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, dass die meisten stalkenden Menschen ihre Handlungen als Ich-synton wahrnehmen und diese auch legitimieren können, beispielsweise anhand einer von dem Opfer zuvor erfahrenen Kränkung. Das Opfer sei dem / der Stalker*in dann eine Aussprache oder wie auch immer geartete Wiedergutmachung schuldig – oder müsse im Gegenzug als Vergeltung ebenfalls leiden. Es gibt jedoch auch Personen, die ihr Stalkingverhalten als Ich-dyston beschreiben. „So bin ich eigentlich gar nicht“, ist dann eine typische Aussage, wenn beispielsweise einem Ärgerimpuls nachgegeben und eine Drohung ausgestoßen wurde. Manche Klient*innen erleben das Stalking als Zwang oder Sucht. Sie kommen aus eigenem Antrieb in die Beratung mit dem Anliegen, aufhören zu wollen, was sie ohne Hilfe jedoch nicht können. Meloy (1998) schlägt für diese Gruppe von Stalker*innen die Verwendung des Begriffs *Zwangsstörung* vor. Fiedler (2006) beschreibt aus psychologischer Sicht die *obsessive Verfolgung* oder *obsessive Belästigung*. Ichdystonie und -syntonie in Bezug auf das Stalkingverhalten schließen sich innerhalb einer Person nicht aus. Häufig bewegen sich Menschen auf einem Kontinuum zwischen diesen beiden Polen. Gemeinsam ist diesen Definitionen:

Der stalkende Mensch fühlt sich persönlich durch die betroffene Person motiviert, er fordert eine – wie auch immer geartete – Beziehung andauernd ein, die von der Gegenseite verweigert wird (Ortiz-Müller, 2017).

Frauenunterstützungseinrichtungen argumentieren häufig, Stalking nach Ex-Partnerschaften stelle gar kein eigenständiges Phänomen dar, sondern sei lediglich die Fortsetzung häuslicher Gewalt zu einem späteren Zeitpunkt (s. Balloff 2008, 193). Dieses Verständnis macht für die Untergruppe des Ex-Partnerstalkings dann Sinn, wenn bereits die noch einvernehmliche Beziehung von Übergriffen und Grenzüberschreitungen geprägt war. Wenn jedoch innerhalb der Beziehung ein/e Partner*in nicht gewalttätig sondern eher passiv-aggressiv, kontrollierend und anklammernd war, und erst nach der Trennung zu stalken beginnt, muss diese Problematik eigens beschrieben, diagnostiziert und behandelt werden.

2.1 Stalkingverhalten zwischen psychischer Störung und bösen Absichten

Vergleichbar mit den Straftaten von suchterkrankten oder pädophilen Täter*innen stellt sich auch in Bezug auf Stalker*innen vielen Menschen die Frage – *mad or bad?* Eine schlichte dichotome Beantwortung greift zu kurz. Im englischen Sprachraum wird Stalking seit den frühen 1990er Jahren erforscht und als *problem behavior* (Warren, MacKenzie, Mullen & Ogloff, 2005) konzeptualisiert. Der Begriff *Problemverhalten* ist im deutschen Sprachraum noch nicht gebräuchlich, beschreibt aber unterschiedliche Facetten von Stalking zutreffend (mehr dazu im nächsten Abschnitt). Stalkingverhalten erfüllt nicht immer alle erforderlichen Merkmale für den Straftatbestand der Nachstellung nach § 238 StGB und ist somit nicht immer eine Straftat. Auch ist Stalking keine Diagnose im Sinne der Kriterien für eine psychische Störung nach ICD-10 oder DSM-5. Es kann jedoch sehr wohl im Rahmen pathologischer psychischer Problematiken bestehen. Wie bereits erwähnt, treffen auf einige Stalker*innen z.B. Merkmale einer Zwangsstörung oder einer Suchtproblematik zu (Ortiz-Müller, Mörsen & Heinz, 2017). Ebenso können eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, eine wahnhaftige Störung oder eine Impulskontrollproblematik die innerpsychische Grundlage von Stalkingverhalten darstellen.

2.2 Stalking als Problemverhalten

Problemverhalten ist ein Produkt aus den Vulnerabilitäten einer Person und der Situation, in der sie sich befindet (McEwan, MacKenzie & McCarthy, 2014). Als Vulnerabilitätsfaktoren sind dabei unter anderem Persönlichkeitszüge, psychische Störungen, die individuelle Lerngeschichte einer Person und ihre sozialen Kompetenzen zu betrachten. Als prädisponierend für Stalkingverhalten ist z.B. eine unzureichende Emotionsregulation zu nennen. Es treten dann innere Spannungszustände auf; anhaltende innere Erregung und Gefühle von Wut, Groll, Verrat oder auch Liebe oder Begierde lassen

sich nicht aushalten oder kontrollieren. Eine generell unzureichende oder situativ herabgesetzte Empathiefähigkeit kann inadäquate Reaktionsmuster zusätzlich begünstigen. Ebenso können Einsamkeit und das Bedürfnis nach einer intimen Beziehung oder diesbezüglicher Druck durch Peers oder Familie einer Rolle spielen. In interpersonellen Konflikten, in denen sich eine Person unfair behandelt, hintergangen oder auf andere Art nicht ausreichend gesehen fühlt, führt die subjektiv empfundene Kränkung möglicherweise zu Stalkingverhalten als Kompensationsmechanismus.

Versteht man Stalking im beschriebenen Sinne als Problemverhalten, so kann diesem effizient nur durch ein koordiniertes Zusammenspiel professioneller Akteure entgegengetreten werden. Opfer und Täter*innen benötigen Unterstützung unterschiedlichster Art: psychosozial, juristisch, finanziell. Wie in jeder sozialtherapeutischen Arbeit mit Straftäter*innen erfordert die Arbeit mit Stalker*innen ebenfalls einen verstehenden Zugang zu äußeren Umständen und innerpsychischen Beweggründen des Handelns. Verstehen ist die Basis für eine konfrontative und einsichtsfördernde Arbeit nach dem Motto „Verurteile die Tat, nicht den Täter“. Sowohl für Menschen, die stalken, als auch für Betroffene selbst sollen in der Beratung neue Handlungsmöglichkeiten und Perspektiven gefunden werden. Ein selbstbestimmtes Leben ist schlussendlich Zielsetzung – Stalking ist nicht Teil dessen. Verstehen kann für Betroffene entlastend sein, ihnen eventuell bestehende Schuldgefühle und Ängste nehmen. Für Stalker*innen kann das Verstehen des eigenen Handelns oft einen schmerzhaften Weg darstellen, den sie getreu dem Motto *The only way out is through* jedoch gehen müssen.

3 Prävalenz, Demographie und Typologien des Stalkings

Die Erhebung der Prävalenz von Stalking gestaltet sich aufgrund teilweise sehr unterschiedlicher Konzeptualisierungen des Phänomens recht uneinheitlich. Zum Beispiel ergab dieselbe Datenbasis je nach Definition von Stalking Häufigkeitsschätzungen von einer Million bis hin zu 5,3 Millionen Stalkingfällen pro Jahr in den USA (Owens, 2016). Neben der Operationalisierung der Zielvariablen (subjektives Erleben, Erfassung bestimmter Verhaltensweisen, strafrechtliche Relevanz etc.) spielt es laut Spitzberg und Cupach (2014) für die Ergebnisse quantitativer Erhebungen außerdem eine große Rolle, auf welchen Zeitraum sich die Erhebung bezieht, wer befragt wird. (Täter*innen können zu Bagatellisierung ihrer Taten neigen, Opfer zu subjektiven Interpretationen des Geschehens in Belastungssituationen), welcher Grundgesamtheit die Stichprobe entstammt (forensisch / klinisch / Allgemeinbevölkerung) und wie alt die Befragten sind (stärkere Gefährdung jüngerer Menschen, siehe Breiding, 2014).

Die erste weitreichende Studie aus dem US-amerikanischen Raum (siehe Tabelle 2) berichtete Prävalenzen der Betroffenheit durch Stalking von 8% der Frauen und 2% der Männer (Tjaden & Thoennes, 1998). Hier wurden die Probanden gefragt, ob sie wiederholt eine von acht bestimmten grenzüberschreitenden Verhaltensweisen erfahren haben. Stalking galt dann als gegeben, wenn die Betroffenen aufgrund der genannten Verhaltensweisen ebenfalls erhebliche Angst empfanden. Basile, Swahn, Chen und

Saltzman (2006) berichteten mit Prävalenzen von 7% der Frauen und 2% der Männer ähnliche Ergebnisse. Deutlich höhere Raten ergaben sich bei Purcell, Pathé und Mullen (2002). Hier basierte die Operationalisierung von Stalking auf der australischen strafrechtlichen Definition (mindestens zwei ungewollte Vorfälle grenzüberschreitenden Verhaltens, die empfundene Angst zur Folge hatten) und fand sich somit bei 32% der Frauen und 13% der Männer. Budd und Mattinson (2000) berichteten in ihrer britischen Prävalenzstudie zu Stalking Zahlen von 16% bei Frauen und 7% bei Männern. Weitere europäische Studien ergaben Prävalenzen von 19% Frauen und 12% Männer in Großbritannien (Walby & Allen, 2004,), 9% bzw. 6% (Erfassung intrusiver Verhaltensweisen vs. zusätzliches Angstempfinden) in Schweden (Dovelius, Öberg & Holmberg, 2006), 17% Frauen und 4% Männer in einer Mannheimer regionalen deutschen Stichprobe (Dressing et al., 2005), 17% Frauen und 3% Männer in einer regionalen österreichischen Strichprobe (Stieger, Bruger & Schild, 2008) und 21% Frauen und 13% Männer in einer regionalen niederländischen Stichprobe (van der Aa & Kunst, 2009).

Studie	Männer	Frauen	gesamt
Tjaden & Thoennes (1998), USA	2%	8%	
Purcell, Pathé & Mullen (2002), Australien	32%	13%	
Budd & Mattinson (2002), Großbritannien	7%	16%	
Walby & Allen (2004), Großbritannien	12%	19%	
Dreßing, H., Kühner, C. & Gass, P. (2005), Deutschland	4%	17%	12%
Dovelius, Öberg & Holmberg (2006), Schweden			9% (6%)
Basile, Swahn, Chen & Saltzman (2006), USA	2%	7%	4,5%
Stieger, Bruger & Schild (2008), Österreich	3%	17%	11%
van der Aa & Kunst (2009), Niederlande	13,4%	20,7%	16,5%
Hellmann & Kliem (2015)			15%

Tabelle 2: Prävalenzstudien zu Stalking.

Die erste bundesweite repräsentative Studie aus Deutschland stammt von Hellmann und Kliem (2015). Im Rahmen einer Viktimisierungsstudie wurden 5779 Personen im Alter von 16 bis 40 Jahren dazu befragt, ob sie mindestens zwei Mal in ihrem Leben eine von 17 in einer Liste gegebenen belästigenden Verhaltensweisen erlebt haben. Das Erleben von Angst und die Beeinträchtigung der Lebensgestaltung wurden mit einbezogen (Stadler, 2013). Es ergab sich eine durchschnittliche Prävalenz von 15%. Diese variierte je nach Geschlecht, Migrationshintergrund, Familienstand, Anzahl der Personen im Haushalt und Alter. Diese Befunde führen zur nächsten Frage: Wer stalkt? Wer wird gestalkt?

3.1 Demographie

Sowohl deutsche (Hellmann & Kliem, 2015; Dreßing et al. 2005; Voß, Hoffmann & Wondrak, 2006), als auch internationale Erhebungen (Spitzberg, 2002; Spitzberg & Cupach, 2007) zeigen, dass die größte Subgruppe von Stalkingverhalten aus einer intimen Beziehung hervorgeht, z.B. einer Partnerschaft oder einer Affäre (siehe dazu ausführlicher Siepelmeyer & Ortiz-Müller, 2017). In Deutschland werden 39,6% der Betroffenen von ehemaligen Partnern oder Partnerinnen gestalkt, 22,3% werden aus einem Nachbarschafts- oder einem freundschaftlichen Verhältnis heraus gestalkt. Stalking durch unbekannte Personen findet sich mit 14,2% der Fälle seltener. Eine meta-analytische Arbeit von Spitzberg und Cupach (2014) fand, dass bei 53 Stichproben Stalking in 78% der Fälle durch eine bekannte Person und in 19,4% durch eine unbekannte Person erfolgte. Bei Vorliegen einer vorherigen Bekanntschaft handelte es sich bei 43% um eine ehemalige intime Beziehung, bei 29% um ein Klientenverhältnis, bei 26% um eine Bekanntschaft und bei 14% um ein kollegiales Verhältnis.

Während in einigen Studien berichtet wird, dass Betroffene von Stalking vor allem weiblich und Personen, die stalken, vor allem männlich sind (vgl. Spitzberg & Cupach, 2014), gibt es ebenso Befunde, die besagen, dass das Geschlechterverhältnis sich deutlich ausgewogener darstellt (Hoffmann, Voß & Wondrak, 2005). Dies zeigt sich ebenso in der Klientel der Beratungsstelle Stop-Stalking: In den Jahren 2009 bis 2015 betrug der Anteil der Frauen, die als Stalkerinnen Hilfe erbaten ca. 40% (Rabe, 2017).

3.2 Typologien

Stalkingtypologien unterscheiden sich hinsichtlich der zugrunde gelegten Kategorien: Es können zum Beispiel die Art der Vorbeziehung, die Motivation, die konkreten Stalkingverhaltensweisen oder das psychische Funktionsniveau der Stalker*innen betrachtet und unterschieden werden.

Die gebräuchlichste Typologie stammt aus Australien von Mullen, Pathé, Purcell und Stuart (1999). Der Fokus liegt hierbei auf dem Kontext des Stalkingverhaltens und der initialen Motivation dafür. Weitere wichtige Faktoren sind die Vorbeziehung zwischen stalkender und betroffener Person und ggf. der Einfluss einer psychischen Krankheit. Es werden fünf Stalkingtypen unterschieden:

- *Zurückgewiesener Typus*: Stalking im Nachgang der Beendigung einer engen Beziehung. Betroffene: v.a. Expartner, aber auch Familienangehörige, enge Freunde o.ä. Motivation: Die Beziehung retten oder Rache aufgrund der (subjektiv wahrgenommenen) Zurückweisung. Häufig besteht Ambivalenz gegenüber der betroffenen Person, die Motivation schwankt zwischen dem Wunsch nach Beziehung und dem nach Rache.
- *Beziehungssuchender Typus*: Stalking aufgrund von Einsamkeit und des Fehlens einer engen Vertrauensperson. Betroffene: Fremde oder Bekannte, die zum Ziel eines Beziehungswunsches werden. Es kommt vor, dass das Verhalten dieses Typus

der wahnhaften Annahme entstammt, dass die Beziehung zwischen stalkender und betroffener Person bereits besteht (Erotomanie). Motivation: Emotionale Verbindung und intime Beziehung herstellen.

- *Inkompetenter Typus*: Stalking aufgrund von Einsamkeit oder (sexueller) Begierde. Betroffene: Sowohl bekannte, als auch fremde Personen. Hier kann ein Zusammenhang zu unzureichender sozialer Kompetenz, kognitiven Einschränkungen oder Autismusspektrumsstörungen bestehen. Motivation: Sexuelle Beziehung kurzfristiger Natur.
- *Rachsüchtiger Typus*: Stalking als Reaktion auf eine empfundene Kränkung oder Ungerechtigkeit. Häufig sehen sich Stalker*innen dieses Typus selbst als Opfer und rechtfertigen damit ihren Rachefeldzug gegen eine sie unterdrückende Person oder Institution. Betroffene: Bekannte oder Unbekannte, die die stalkende Person (subjektiv empfunden) schlecht behandelt haben. Rachsüchtiges Stalking kann das Resultat paranoider Vorstellungen über die betroffene Person darstellen. Motivation: Eine Art „Ausgleich“ für die erfahrene Kränkung.
- *Beutelüsterner Typus*: Stalking aufgrund devianter sexueller Interessen. Täter sind häufig männlich, Opfer häufig unbekannte Frauen. Das Stalkingverhalten dient der sexuellen Befriedigung (z.B. Voyeurismus), kann aber auch als Vorbereitung einer Sexualstraftat fungieren. Somit kann das Gefühl von Macht und Kontrolle über das Opfer für den Täter sowohl instrumentell, als auch Selbstzweck sein.

Der Fokus dieser Typologie liegt darauf, welche Funktion das Stalking für die stalkende Person erfüllt. Somit erweist sie sich sowohl zur Risikoeinschätzung und auch zum Zwecke von Behandlung und Management als nützlich.

Die RECON Klassifikation von Mohandie, Meloy, McGowan und Williams (2006) unterscheidet Typen von Stalker*innen nach Vorbeziehung: Expartner, Bekannte, Freunde, Familienangehörige oder Fremde (dazu zählen auch prominente Personen). Forschungsergebnisse zeigen, dass bei Expartnerstalking die Gefahr für körperliche Übergriffe höher ist als in anderen Fällen. Somit ist diese Klassifikation ein guter Indikator für Risikoeinschätzung und Fallmanagement.

In einem Versuch, über die verschiedenen Klassifizierungsversuche einen Überblick darzubieten, erarbeiteten Spitzberg und Cupach (2014) die bisher ausführlichste Systematik von Stalkingtypologien. Sie listen 33 unterschiedliche Möglichkeiten auf, Stalker*innen zu klassifizieren. Den Klassifizierungen liegen jeweils unterschiedliche Dimensionen zugrunde, wie z.B. Art der Vorbeziehung, Stalkingmethoden, psychopathologische Auffälligkeiten auf Täterseite (Siepelmeyer & Ortiz-Müller, 2017). Spitzberg und Cupach (2014) unterscheiden zwischen einfachen Typologien, die auf nur einer oder wenigen Dimensionen basieren, und komplexen Modellen mit mehreren Dimensionen, die multiaxiale Klassifikationen ergeben. Einige dieser Typologien entstammen aus der Praxis, einige gehen aus empirischen Untersuchungen hervor. Schlussendlich muss für jeden Arbeitsbereich (Therapie, Beratung, polizeiliche und juristische Arbeit, Risikomanagement etc.) entschieden werden, welche Art von Klassifikation für welches Ziel sinnvoll erscheint.

3.3 Reflektion, Kritik und Bedeutung für die Praxis

An allen oben genannten Klassifikationsansätzen ließe sich bemängeln, dass sie den systemischen Gesichtspunkt außer Acht lassen. Vorausgegangene Verstrickungen, maligne Beziehungsdynamiken, mögliche destruktive Konfliktlösestrategien oder sogar meist unbewusstes Verhalten der Betroffenen, welches die Täter*innen provoziert (fern von victim blaming) finden in individuumszentrierten Ansätzen keine Beachtung. Auch Spitzberg und Cupach (2014) sowie Fiedler (2006) vermuten, dass Stalkingtypologien, die systemische Aspekte integrieren, besser zur Vorhersage des Verlaufs einer Stalkingdynamik beitragen könnten, als individuumszentrierte Ansätze (Siepelmeyer & Ortiz-Müller, 2017).

In der psychosozialen Arbeit mit Opfern und Täter*innen haben beratende Institutionen, Polizei und Juristen oft mit ambivalentem Verhalten sowohl von Seiten der Stalker*innen als auch von Seiten der Betroffenen zu tun. Im juristischen Sinne ist der Straftatbestand der Nachstellung nicht mehr erfüllt, sobald (wieder, oder auch nur zwischenzeitlich) einvernehmlicher Kontakt zwischen beiden Parteien besteht. Aus psychologischer Sicht ist es häufig schwierig, solch klare Grenzen zu ziehen. Ein „schwacher Moment“ gegenüber dem stalkenden Expartner nach einer nicht allzu lang zurückliegenden Trennung sollte nicht dazu führen, dass eine betroffene Person den Anspruch auf Unterstützung verliert. Ebenso wenig gut begründet ist die darauffolgende eventuelle Angabe einer stalkenden Person, doch gar nichts falsch zu machen, es habe ja Kontakt bestanden.

4 Risikoanalyse, Bedrohungsmanagement und Täterintervention

Die Auftretenshäufigkeit von Gewalt in Stalkingfällen schwankt je nach zugrundeliegendem Maßstab für Gewalthandlungen zwischen 2% und 55% (Dreßing, 2013). Mordhandlungen in Stalkingfällen liegen – obwohl sie in der medialen Vermittlung viel Raum einnehmen – laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) von der Häufigkeit her im Promillebereich. Vor dem Hintergrund des Wissens um Gewalteskalationen im Verlauf von Stalking ist eine fundierte Risikoanalyse jedoch unverzichtbar (Lau, 2003).

Hierbei ist zu beachten, dass sich die in weit verbreiteten Risikoinstrumenten validierten Prädiktoren für gewalttätiges Verhalten in Stalkingfällen als wenig hilfreich erweisen. James und Farnham (2003) zeigten sogar, dass Stalker*innen, die lebensbedrohliche oder tödliche Gewalt ausüben, in Bezug auf die üblichen Risikoindikatoren (einschlägige Vorverurteilungen, sozioökonomische Faktoren, Substanzmissbrauch) eher unauffällig sind. Es ist also wichtig, in Stalkingfällen auch spezifisch dafür entwickelte Instrumente zu nutzen.

Das wohl bekannteste stalkingspezifische Risikoinstrument ist das Stalking Risk Profile (SRP; MacKenzie, McEwan, Pathé, James, Ogloff, & Mullen, 2009), das auf der bereits vorgestellten Typologie von Mullen et. al. (1999) basiert. Für jeden der fünf Stalkingtypen werden allgemeine und spezifische Risikomerkmale erfasst, z.B. Risikofaktoren für persistierendes Stalking oder das Rückfallrisiko. Auf der Dimension der

„stalkingassoziierten Gewalt“ ist besonderes Augenmerk auf spezifische „Red-Flag-Faktoren“ zu richten, z. B. Suizid- oder, Tötungsgedanken, Alles-oder-Nichts-Denken. Während für die korrekte Anwendung des SRP eine Schulung durch Fachkräfte empfohlen wird, eignen sich ökonomische Screening-Instrumente wie die Stalking Assessment and Management Checklist (SAM) (Kropp, Hart & Lyon, 2007) oder das Screening Assessment for Stalking and Harassment (SASH; McEwan et al., 2017) auch für Polizeikräfte, um ihr Ersturteil auf validierter Grundlage zu überprüfen. Die SAM umfasst drei Unterdimensionen, die vor allem das Risiko physischer Gewalt abbilden und simulieren. In einer längeren Version der SAM ist es möglich, anhand von Szenarientechniken umfassendere Vorhersagen zu treffen. Das SASH ist ein aus Australien stammendes Screeninginstrument, welches einschätzen soll, in welchem Umfang einem bestimmten Fall Ressourcen in der Ermittlungsarbeit eingeräumt werden.

Ziel einer Risikoanalyse ist es, die gewonnenen Erkenntnisse für ein planvolles Risikomanagement zu nutzen, das den Sicherheitsbedürfnissen der betroffenen Person Rechnung trägt. In diesem Sinne ist die Risikoanalyse eingebettet in das Bedrohungsmanagement als einen dynamischen Prozess, welcher fachübergreifende Arbeit einschließt und den Erhalt psychischer und physischer Gesundheit Betroffener und die Verhinderung von Straftaten zum Ziel hat. Basierend auf den spezifischen Stalkingmustern werden in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen individualisierte Schutzpläne und Gegenstrategien entworfen, die auch eine Konfrontation der stalkenden Person und ihre Überführung beim Begehen von Straftaten beinhalten können (Hoffmann & Streich, 2017).

Risikoanalyse und Bedrohungsmanagement fokussieren auf die stalkende Person als Straftäter, der eingeschätzt und dessen strafbares Verhalten eingegrenzt werden muss. Demgegenüber sehen Behandlungsprogramme, Beratungs- und Therapieangebote der Täterintervention in der stalkenden Person zugleich einen bedürftigen Menschen, der eine innere Not fremschädigend kompensiert und ausagiert. Gemeinsam ist den in Australien, aber lt. Siepelmeyer und Ortiz-Müller (2017) auch in Deutschland in Bremen, Berlin, Mannheim und Landau i.d.Pfalz praktizierten Ansätzen, dass die Tatkonfrontation mit der Arbeit an intrinsischer Motivation verknüpft wird, das Stalkingverhalten zu überwinden (MacKenzie et al., 2009; McEwan et al., 2014; Hille, Siepelmeyer, Gladow, Jankowski & Ortiz-Müller, 2017; Winter & Dziomba, 2010; Lenk, 2013).

In einem umfassenden Verständnis beinhaltet auch Opferberatung als Teil von Bedrohungsmanagement weitaus mehr als Empfehlungen zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen. Sowohl die psychischen Belastungen als auch die häufig anzutreffenden Ambivalenzen und Schuldgefühle gegenüber der stalkenden Person sollten Gegenstand psychosozialer Beratung sein, da in vielen Fällen die Notwendigkeit von Klarheit und Konsequenz im Abgrenzungsverhalten erst verstanden und erarbeitet werden muss (Siepelmeyer, Gladow, Hille, Jankowski & Ortiz-Müller, 2017).

5 Stalking und Forensik

Unter Umständen stellt sich in Strafverfahren die Frage nach der Schuldfähigkeit der Angeklagten. Zur Einschätzung, ob Täter*innen für das Handeln, welches Gegenstand des Gerichtsverfahrens ist, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, beauftragen Gerichte forensisch-psychiatrische Sachverständige (Lau & Kröber, 2010). Die Feststellung einer verminderten oder gar aufgehobenen Schuldfähigkeit kann zu geringeren Strafen, Strafflosigkeit und unter Umständen zu einer Unterbringung von Täter*innen im Maßregelvollzug führen. Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, wie sich dieser Prozess für Stalkingfälle gestalten kann. Anhand eines Fallbeispiels wird die Zuordnung der psychopathologischen Auffälligkeiten eines Täters zu den Eingangsmerkmalen des Schuldfähigkeitsparagraphen exemplarisch diskutiert.

5.1 Eingangsmerkmale und Stalking

Stalkingverhalten den Eingangsmerkmalen der Schuldfähigkeitsparagraphen zuzuordnen wird dadurch erschwert, dass – wie im Abschnitt zur Typologisierung ersichtlich – keine theoretische Einigkeit über viele Aspekte von Stalking als (kriminologisches) Konzept besteht. Ebenso stellt Stalking weder ein homogenes psychopathologisches Syndrom, noch eine psychiatrische Störungskategorie dar. Juristisch ist der Straftatbestand zwar definiert, findet jedoch durchaus Kritik hinsichtlich seiner Anwendbarkeit und Präzision (Fünfsinn & Frenkler, 2017). Somit ist es für die forensisch-psychiatrische Einschätzung, ob Stalker*innen im strafrechtlichen Sinne für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen werden können, notwendig, zu erfassen, ob das Stalkingverhalten Ausdruck diagnostisch erfassbarer psychopathologischer Auffälligkeiten ist. Wie auch bei anderen Straftaten können dies u.a. Persönlichkeitsstörungen, Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis oder hirnorganische Veränderungen sein.

Erst danach erfolgt die Beurteilung des Schweregrades (z.B. strukturelles Ausmaß), des Erreichens eines bestimmten Plateaus und die Auswirkungen sowie die Implikationen in Bezug auf das aktuelle Tathandeln (z.B. Einsicht und Steuerung), die sodann eine Zuordnung zu den Eingangsvoraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB möglich machen.

Auch im Falle der Entscheidung über eine Unterbringung im Maßregelvollzug führt nicht das Stalkingverhalten an sich zur Einweisung. Vielmehr ist die zugrundeliegende psychische Störung oder eine Suchtproblematik ausschlaggebend. Die können zu einer Enthemmung im Verhalten führen, die Übergriffe und Belästigungen begünstigt oder sogar bedingt, sowie ohne Behandlung ebenso die Wiederholungswahrscheinlichkeit von Straftaten steigert. Im Gegensatz dazu ist es bei der Anwendung des § 66 StGB zur Sicherungsverwahrung möglich, dass in einem Fall von Stalking das Verhalten der stalkenden Person eine solch schwerwiegende Bedrohung für potentielle weitere Opfer darstellt, dass präventiv die Anordnung der Sicherungsverwahrung zumindest diskutiert werden könnte, obwohl keine diagnostisch einzuordnenden psychischen Auffälligkeiten vorliegen.

5.2 Fallbeispiel: Herr Schenker

Herr Schenker wurde 1938 als ältester von vier Geschwistern geboren und wuchs zeitweise unter erheblichen psychosozialen Belastungen in einer Situation existenzieller Bedrohung auf. In der Nachkriegszeit hatte er Schwierigkeiten, im Schulunterricht die notwendigen Leistungen zu erbringen und besuchte, auch aufgrund seiner künstlerischen Begabung, eine Spezialschule und später eine Kunsthochschule, wo er eine Ausbildung zum Grafiker absolvierte.

Eindeutige Krankheitszeichen (Konzentrationsstörungen, Halluzinationen und Wahn) waren seit Anfang der 60er Jahre in Erscheinung getreten, als Herr Schenker sich in eine seiner damaligen Dozentinnen verliebte. Diese belästigte er immer wieder durch Anrufe und persönliche Besuche. Eine Anzeige von Seiten der Dozentin führte schließlich seit Mitte der 60er Jahre wiederholt zu Einweisungen in verschiedene psychiatrische Einrichtungen. Es wurde, neben ausgeprägten affektiven Auffälligkeiten wie Labilität, Reizbarkeit, innerer und psychomotorischer Unruhe und Antriebssteigerung, ein Liebeswahn festgestellt, welcher einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis zugeordnet wurde.

Die stationären Behandlungen Herrn Schenkers waren überwiegend von fehlender Krankheitseinsicht, mangelnder Behandlungsbereitschaft und häufigen Abbrüchen oder Entweichungen geprägt. Immer wieder versuchte er, zu seiner „Geliebten“ ins Ausland zu reisen, nur um von der Polizei aufgegriffen und einer psychiatrischen Klinik zugeführt zu werden. Dies setzte sich selbst nach dem Tod der Dozentin viele Jahre später fort. Trotz jahrzehntelanger unterschiedlichster Behandlungsversuche erwies sich der Liebeswahn einer dauerhaften Reduktion gegenüber als resistent. Seit den 1990er Jahren verbrachte er insgesamt zwölf Jahre in einer Langzeiteinrichtung, in der er in relativ stabilem Zustand leben konnte.

Zuletzt verschob sich das Objekt des Liebeswahns auf eine Angestellte einer Praxis für Physiotherapie, in der Herr Schenker behandelt wurde. Seither belästigte er sie, so wie ehemals die Dozentin, mit Briefen, Telefonanrufen und Besuchen zuhause sowie am Arbeitsplatz. Er tätigte zuletzt auch Drohungen. Die Betroffene war durch das Stalking so beeinträchtigt, dass sie vorübergehend berentet wurde.

Die bei Herrn Schenker vorliegende psychotische Erkrankung würde dem Eingangsmerkmal der *krankhaften seelischen Störung* zugeordnet werden. Das strafbare Handeln ist hier symptomatisch für die zugrundeliegende psychische Störung. Entscheidungsspielräume sind krankheitsbedingt massiv eingeschränkt. Die Annahme von Schuldunfähigkeit scheint gerechtfertigt.

Aus forensisch-psychiatrischer Sicht ebenfalls wenig plausibel wäre, das Stalking-Verhalten Herrn Schenkers als Ausdruck einer *schweren anderen seelischen Abartigkeit* zu verstehen. Hierunter gefasst werden schwere Persönlichkeitsstörungen, suchtbedingte Persönlichkeitsveränderungen, gravierende sexuelle Deviationen und intensive länger dauernde Anpassungsstörungen. Bei einem bestimmten Typus von Stalker*innen könnte man darüber nachdenken, ob eine persönlichkeitsgebundene hohe Kränkbarkeit die Ursache für das fortgesetzte Stalkingverhalten bildet. Es wäre dann zu prüfen, ob diagnostisch eine Persönlichkeitsstörung vorliegt, die gravierend genug ist, um eine Steuerungsunfähigkeit in relevantem Maße feststellen zu können.

6 Zusammenfassung / Synopsis

Die vorliegende Überblicksarbeit macht deutlich, dass es sich bei Stalking um ein Querschnittsthema sehr unterschiedlicher Fachdisziplinen handelt. Studien belegen die weite Verbreitung in westlichen Gesellschaften, in denen die Problematik in den letzten 20 Jahren in Ländergesetzen sowie in der sogenannten Istanbulkonvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) aufgegriffen worden ist.

Stalking kann Gegenstand von straf-, zivil- und familienrechtlichen Verfahren sein. Zugrunde liegen psychologische und psychiatrische Prädispositionen, die je nach dem Zusammentreffen mit spezifischen situativen Umständen (z.B. Trennung, Zurückweisung) zum Problemverhalten Stalking führen können. Die Klärung der Schuld(un-)fähigkeit im Sinne des Strafrechts ist eine Weichenstellung für die fachliche Zuständigkeit der Behörden bzw. Institutionen und bedarf besonderer professioneller Expertise. Strafverfolgungsbehörden, die Kriminalprävention ebenso wie forensische Psychiatrien und ambulante Beratungsstellen sollten nicht nur eigene, sondern auch zunehmend aufeinander abgestimmte Vorgehensweisen entwickeln, da multidisziplinäre Netzwerkarbeit nachhaltige Erfolge am besten verspricht.

7 Quellen

Balloff, R. (2008). Stalking und Kinder. Kindeswohl, Sorge- und Umgangsrecht. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 3, 190-195.

Basile, K.C., Swahn, M.H., Chen, J., & Saltzman, L.E. (2006) Stalking in the United States. Recent national prevalence estimates. *American Journal of Preventive Medicine*, 31, 172-175.

Breiding, M.J. (2014). *Prevalence and characteristics of sexual violence, stalking, and intimate partner violence victimization—National intimate partner and sexual violence survey, United States, 2011. Morbidity and mortality weekly report. Surveillance Summaries* (Washington, D.C. : 2002), 63, 1-18.

BT-Drs. 16/1030. (2016). *Drucksache des Deutschen Bundestages 16/1030 vom 23. März 2016*. Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes.

Budd, T. & Mattinson, J. (2000). *The extent and nature of stalking: Findings from the 1998 British Crime Survey*. London: Home Office Research, Development and Statistics Directorate.

Dovelius, A.M., Öberg, J. & Holmberg, S. (2006). *Stalking in Sweden – Prevalence and prevention*. Stockholm: Edita Norstedts.

Dreßing, H., Kühner, C. & Gass, P. (2005). Ist Stalking auch ein Problem in Deutschland? In A. Weiß & H. Winterer (Hrsg.), *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten* (S. 175-180). Freiburg: Lambertus.

- Dreßing, H. (2005). Aktueller Forschungsstand zu Stalking. In H. Dreßing & P. Gass (Hrsg.), *Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung* (S. 11-38). Bern: Hans Huber
- Dreßing, H. (2013). Stalking: Diagnostik, Risikoeinschätzung, Behandlungsgrundsätze und Begutachtung. *Nervenarzt*, 84, 1385-1396.
- Fiedler, P. (2006). *Stalking. Opfer, Täter, Prävention, Behandlung*. Basel: Beltz.
- Fünfsinn, H. & Frenkler, U. (2017). Stalking 2.0 – Das Nachstellungsgesetz im Wandel. In W. Ortiz-Müller (Hrsg.), *Stalking – das Praxishandbuch* (S. 49-61). Stuttgart: Kohlhammer.
- Hellmann, D. & Kliem, S. (2015). The prevalence of stalking: Current data from a German victim survey. *European Journal of Criminology*, 12, 700-718.
- Hille, H., Siepelmeyer, O., Gladow, J., Jankowski, M. & Ortiz-Müller, W. (2017). Psychosoziale Beratung von Menschen, die stalken, bei Stop-Stalking Berlin. In W. Ortiz-Müller (Hrsg.) *Stalking – das Praxishandbuch* (S. 158-173). Stuttgart: Kohlhammer.
- Hoffmann, J. & Streich, K. (2017). Bedrohungsmanagement in Fällen von Stalking. In W. Ortiz-Müller (Hrsg.) *Stalking – das Praxishandbuch* (S. 241-250). Stuttgart: Kohlhammer.
- Hoffmann, J., Voß, H.-G.W. & Wondrak, I. (2005). Kann man Stalker therapieren? Ein Blick auf den „normalen“ Stalker. In H. Dreßing & P. Gass (Hrsg.), *Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung* (S. 127-146). Bern: Hans Huber.
- James, D.V. & Farnham, F.R. (2003). Stalking and serious violence. *Journal of the American Academy of Psychiatry and Law*, 31, 432-429.
- Kropp, P.R., Hart, S.D. & Lyon, D.R. (2007). *Stalking assessment and management*. Vancouver, BC: Proactive Resolutions, Inc.
- Langhinrichsen-Rohling, J. (2012). Gender and stalking: Current intersections and future directions. *Sex Roles*, 66, 418-426.
- Lau, S. (2003). Wirkt ambulante Kriminaltherapie? *Psychiatrische Praxis*, 30, 119-126.
- Lau, S. & Kröber, H.-J. (2010). Schuldfähigkeit bei krankhaften seelischen Störungen. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 2: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der forensischen Psychiatrie im Strafrecht*. Heidelberg: Springer.
- Lenk, J. (2013). *Beratung für Menschen, die „stalken“*. Coburg: ZKS-Verlag.
- MacKenzie, R.D., McEwan, T.E., Pathé, M.T., James, D.V., Ogloff, J.R.P., & Mullen, P.E. (2009). *The stalking risk profile. Guidelines for assessing and managing stalkers*. StalkInc. & the Centre for Forensic Behavioural Science, Monash University.
- McEwan, T.E., MacKenzie, R.D. & McCarthy, J. (2014). The problem behaviour program: Threat assessment and management in community forensic mental health. In R. Meloy & J. Hoffman (Eds.), *International Handbook of Threat Assessment* (S. 360-374). Oxford, UK: Oxford University Press.

- McEwan, T.E., Strand, S.M., MacKenzie, R.D. & James, D.V. (2017). *Screening assessment for stalking and harassment (SASH): Guidelines for application and interpretation*. Melbourne, Australia: Stalkinc. Pty Ltd.
- Meloy, J.R. (1998). The psychology of stalking. In Meloy, J.R. (Ed.), *The psychology of stalking – clinical and forensic perspectives* (pp. 1-23). San Diego u. a.: Academic Press.
- Mohandie, K., Meloy, J.R., McGowan, M.G. & Williams, J. (2006). The RECON typology of stalking: Reliability and validity based upon a large sample of North American stalkers. *Journal of Forensic Science*, *51*, 147-55.
- Mullen, P.E., Pathé, M., Purcell, R. & Stuart, G.W. (1999). Study of stalkers. *American Journal of Psychiatry*, *156*, 1244-9.
- Ortiz-Müller, W., Mörsen, C. & Heinz, A. (2017). Stalking als Verhaltenssucht? Eine Online-Untersuchung u Charakteristiken des Stalkingverhaltens und Merkmalen einer Verhaltenssucht bei Stalker*innen. In W. Ortiz-Müller (Hrsg.), *Stalking – das Praxis-handbuch* (S. 316-332). Stuttgart: Kohlhammer.
- Owens, J. G. (2016). Why definitions matter – Stalking victimization in the United States. *Journal of Interpersonal Violence*, *31*, 2196-2226.
- Rabe, C. (2017). Was sind die Gründe für Stalking? Eine Analyse der Klient*innen von Stop-Stalking Berlin hinsichtlich motivationaler und demographischer Merkmale im Gendervergleich. In W. Ortiz-Müller (Hrsg.), *Stalking – das Praxishandbuch* (S. 306-315). Stuttgart: Kohlhammer.
- Siepelmeier, O. & Ortiz-Müller, W. (2017). Prävalenz, Demographie und Typologien des Stalkings. In W. Ortiz-Müller (Hrsg.), *Stalking – das Praxishandbuch* (S. 34-48). Stuttgart: Kohlhammer.
- Siepelmeier, O. & Ortiz-Müller, W. (2017). Hilfe, wo bist du? In W. Ortiz-Müller (Hrsg.), *Stalking – das Praxishandbuch* (S. 135-149). Stuttgart: Kohlhammer.
- Siepelmeier, O., Gladow, J., Hille, H., Jankowski, M. & Ortiz-Müller, W. (2017). Die Beratung von Stalking-Betroffenen bei Stop-Stalking. In W. Ortiz-Müller (Hrsg.), *Stalking – das Praxishandbuch* (S. 179-193). Stuttgart: Kohlhammer.
- Spitzberg, B.H. (2002). The tactical topography of stalking victimization and management. *Trauma, Violence, and Abuse*, *3*, 261–288.
- Spitzberg, B.H. & Cupach, W.R. (2007). The state of the art of stalking: Taking stock of the emerging literature. *Aggression and Violent Behavior*, *12*, 64–86.
- Spitzberg, B.H., & Cupach, W.R. (2014). *The dark side of relationship pursuit: From attraction to obsession and stalking*. New York: Routledge.
- Stadler, L. (2013). Zur Epidemiologie des Stalking in Deutschland: Erkenntnisse der ersten national-repräsentativen Dunkelfeldstudie zu Formen und Verbreitung. *Praxis der Rechtspsychologie*, *23*, 187-213.

- Stieger, S., Brugger, C. & Schild, A. (2008). Lifetime prevalence and impact of stalking: Epidemiological data from Eastern Austria. *European Journal of Psychiatry*, 22, 235–241.
- Tjaden, P. & Thoennes, N. (1998). *Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey*. Washington, DC: US Department of Justice.
- Voß, H.G.W., Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2006). *Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger*. Baden-Baden: Nomos.
- Van der Aa, S. & Kunst, M. (2009). The prevalence of stalking in the Netherlands. *International Review of Victimology*, 16, 35–50.
- Walby, S. & Allen, J. (2004). *Domestic Violence, Sexual Assault and Stalking*. London: Home Office Research.
- Warren, L.J., MacKenzie, R., Mullen, P.E. & Ogloff, J.R. (2005). The problem behavior model: The development of a stalkers clinic and a threateners clinic. *Behavioral Sciences & the Law*, 23, 387-97.
- Winter, F. & Dziomba, F. (2010). Das Bremer Kriseninterventionsteam Stalking (Stalking-KIT) Konzept, Setting, Praxis. *Psychosozial*, 121, 81-94.

Korrespondenzadressen:

Dipl.-Psych. Inna Friedland
 Stop-Stalking
 Albrechtstr. 8
 12165 Berlin
 E-Mail: i.friedland@stop-stalking-berlin.de

Wolf Ortiz-Müller (Psychologischer Psychotherapeut)
 Stop-Stalking
 Albrechtstr. 8
 12165 Berlin
 E-Mail: w.ortiz-mueller@stop-stalking-berlin.de

Dr. med. Steffen Lau
 Zentrum für Stationäre Forensische Therapien
 Klinik für Forensische Psychiatrie
 Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
 Allestrasse 61
 8462 Rheinau
 E-Mail: Steffen.Lau@puk.zh.ch